



Wierjähriger Abonnementssatz in Breslau 2 Thlr. außerhalb inkl.
Postz 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer
tausendstel Zeile in Beiträgen 15 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-
anstalten Belastungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag
einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 498. Mittag-Ausgabe.

Wochenvierteljähriger Jahrgang. — Verlag von Eduard Trenkert.

Donnerstag, den 24. October 1867.

Deutschland.

O. K. C Reichstags-Verhandlungen.

27. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Berlin, 23. October.

Eröffnung 12½ Uhr. Für den Bundesrat anwesend Präsident Delbrück, Geh. Rath Günther u. A.

Präsident Simsontheit mit, daß aus dem 17. sächsischen Wahlkreise eine Zustimmungsdarreße zu den bei der Kriegsgefecht-Debatte gehauerten Grundsätzen der Abg. Liebknecht und Bebel bei dem Präsidium eingegangen ist.

Abg. Dr. Venningen als Referent für die Schlussberatung betr. den Bundeshaushalt für 1867 empfiehlt die unveränderte Annahme der Vorlage, welche das Bundespräsidium zur Ausgabe von 89,763 Thlr. ermächtigt, nämlich 35,275 Thlr. für das Bundeskanzleramt, den Bundesrat und die Bundesausschüsse (die Hälfte von 70,550 Thlr., die für 1868 bewilligt sind, da die Bundesorgane erst mit dem 1. Juli d. J. in Wirklichkeit getreten sind) und 54,483 Thlr. für den Reichstag, wovon 34,029 Thlr. 9½ Sgr. als Kosten für den ersten konstituierenden Reichstag der preußischen Generalstaats-Kasse, welche die Summe vorgestellt hat, zurückuerstattet sind. Die Ausgaben der Militär-Verwaltung des Bundes sind für das zweite Halbjahr 1867 gesetzlich normiert und werden dem Art. 72 der Verfassung gemäß nachgewiesen werden. Die Bundes-Postverwaltung tritt erst mit dem 1. Januar 1868 ins Leben. Eine gemeinschaftliche Telegraphen-Verwaltung ist ebenfalls noch nicht hergestellt und liefert in diesem Jahre keine Ueberbrüsse. Da endlich die Verwaltung der Marine in diesem Jahre noch für preußische Rechnung fortgeführt wird, so bleibt es bis zum Schluß d. J. bei der bisherigen Vereinigung der Einnahmen an Zollen und Verbrauchssteuern und sind daher die obigen 89,763 Thlr. durch Matricularbeiträge aufzubringen. In Betracht des Verfahrens bei der Entlastung äußert Geh. Rath Günther seine Übereinstimmung mit dem Referenten und das Haus tritt dem Gesetzentwurf ohne Einspruch und einstimmig bei.

Es folgt der Bericht der Petitions-Commission.

1) Schuhmacher und Genossen beantragen Befestigung der die Gründung von Buchhandlungen erschwerenden Vorschriften, insbesondere Aufhebung des Buchhändler-Eramens. — Es liegen mit Bezug hierauf acht Petitionen vor. — Die Commission beantragt: „Die Petitionen als Material zu der Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb dem Bundeskanzler zu überweisen.“

Dieser Antrag wird angenommen, nachdem ihn Ref. Abg. Deben mit kurzen Worten empfohlen.

2) Kandler und Genossen in Radeburg bitten, die Gewährung einer Volksvertretung im Fürstenthum Radeburg veranlassen zu wollen. Die Commission beantragt: „In Erwägung, daß zwar das Gefühl an sich zur Befreiung geeignet erscheinen würde, daß aber, da nach Mitteilung des Bundescommissars diese Angelegenheit bereits beim Bundeskathol. behufs des nach Art. 76 der Verfassung zunächst erforderlichen Verfahrens abhängig ist, zur Zeit keine Veranlassung zu einer Beschlussnahme des Reichstages vorliegt, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.“

Correspondent Abg. Wiggers (Rostock) empfiehlt den Antrag der Commission und legt die Radeburger Verhältnisse näher dar. Radeburg sei ein selbstständiges deutsches Land und nur durch Personal-Union mit Medlenburg verbunden. Es habe noch nie eine Verfassung, noch nie eine Vertretung, weder eine ständige, noch freigewählte gehabt und habe zum Reichstage gar nicht gewählt, sei also unvertreten. Da die Sache jedoch im Bundesrat bereits abhängig sei, möge man einstweilen zur Tagesordnung über die an sich vollständig gerechtfertigte Petition übergehen.

Abg. Graf Bassewitz ist mit der Tagesordnung einverstanden, will sich aber aus den Motiven den Satz: „dass zwar das Gefühl an sich zur Befreiung geeignet erscheinen würde“, gefügt zu haben, da man sich über die Sache selbst aus dem vorliegenden Material kein vollständiges Urteil bilden könne.

Ref. Abg. v. Hagemeyer befürwortet dem gegenüber die unveränderte Annahme des Commissionsantrages, der Reichstag falle durch die Annahme des Antrages sein Urtheil über die Sache selbst, sondern erlässt dadurch nur, daß er sich berufen erachtet, in Gemeinschaft mit dem Bundesrat die Sache zu entscheiden.

Der Antrag Bassewitz wird abgelehnt, der Commissionsantrag unverändert angenommen.

3) Die Judengemeinden des Großherzogthums Medlenburg-Schwerin bitten um Aufhebung der Beschränkungen der Juden im Genusse der bürgerlichen und staatsbürglerlichen Rechte, und Gleichstellung der Juden mit anderen Staatsbürgern.

Die Commission beantragt: „Die Petitionen dem Bundeskanzler zu überweisen mit der Aufforderung, in nächster Session des Reichstages einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen alle noch bestehenden, aus den Beschränkungen des religiösen Bekennens hergedeuteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürglerlichen Rechte aufgehoben werden.“

Referent Abg. Dr. Endemann empfiehlt diesen Antrag und hebt die Beschränkungen hervor, denen in Medlenburg die Juden noch unterworfen sind. Sie stehen dort noch in dem mittelalterlichen Schutzverhältnisse, dürfen sich an vielen Orten gar nicht, an anderen nur mit besonderer Erlaubnis und gegen Entrichtung eines Schuhgeldes niederklassen; bedürfen zum Gewerbebetrieb einer besonderen Concession, sind vom Gewerb ländlicher Grundstücks ganz ausgeschlossen und bedürfen zum Erwerb städtischer Grundstücks eines besonderen Dispenses, sind von allen Städte- und Communalämtern, auch von der Abvocatur re. ausgeschlossen. Die Dringlichkeit einer Abhilfe dieser Mißstände sei in der Commission von keiner Seite verkannt worden. Nur über den Weg, auf welchem dies geschehen solle, sei man in Uneinigkeit gewesen. Denn, daß die Gleichberechtigung aller Confessionen ein notwendiges Postulat des modernen Staatsrechts sei, werde wohl Niemand bestreiten. Ein Theil der Commission sei nun der Ansicht gewesen, daß man zur Tagesordnung übergehen möge, da die medlenburgische Regierung im Begriff sei, die Verhältnisse gesetzlich zu regeln, und da durch das Freizüglichkeitsgesetz, das mit dem 1. November 1868 in Kraft trete, diese Ungleichheiten aufgehoben würden. Die Mehrheit der Commission blieb aber trotzdem bei ihrem Antrage stehen, da man sich auf das erste doch nicht unbedingt verlassen könne, durch das Freizüglichkeitsgesetz aber nur die Gleichstellung in der bürgerlichen, nicht aber in den Staatsbürglerlichen Rechten, abgesehen vom Religionsbekennnis, eingesetzt werde. Dazu komme, daß noch in mehreren anderen Bundesländern, wie Anhalt und Lippe diese Verhältnisse noch nicht geordnet wären; die Commission habe sich in Folge dessen zu dem oben mitgetheilten weitergebenden staatlichen Pflichten, der vollständig gerechtfertigt sei, da die Juden, die alle Pflichten zu tragen haben, auch alle Rechte beanspruchen dürfen.“

Das Wort verlangt Niemand. Der Präsident erklärt, daß er den Antrag als angenommen betrachten würde, wenn nicht ausdrücklich eine Abstimmung verlangt würde. — Abg. Graf Bassewitz verlangt eine Abstimmung; der Antrag der Commission wird mit großer Majorität angenommen; dagegen nur die äußersten Rechte.

4) Sieben Petitionen aus Medlenburg um eine constitutionelle Landesverfassung mit freigewählten Vertretern beantragt die Commission dem Bundeskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, die geeigneten Schritte zu einer Reform der medlenburgischen Landesverfassung im Sinne der Petenten baldmöglichst einzuleiten zu wollen.

Von dem Abg. Dr. Legidi wird beantragt: In der Erwägung, daß die in beiden Medlenburg noch bestehende altlandständische Verfassung ihrem inneren Wesen nach mit den der Verfassung des norddeutschen Bundes zu Grunde liegenden Prinzipien und den darauf begründeten Institutionen unvereinbar ist und durch den längeren Fortbestand dieser Incongruenz die nationalen Interessen in vielfacher Beziehung gefährdet werden mühten; daß aber darum auch der Erwartung Raum zu geben ist, es werden die großen Regierungen zur Vermeidung eines directen Einschreitens der Bundesgewalt auf eine jenen Prinzipien und Institutionen entworfene Umgestaltung und Ordnung der inneren Verfassung zu stützen des Landes in kürzester Frist Bedacht zu nehmen nicht ermangeln, — über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Der Referent Abg. Dr. Wiggers (Rostock): Die Petitionen tragen ungefähr 4000 Unterschriften mit den angegebenen Namen in wenigen Tagen zu-

ammengebracht, ohne daß durch Presse oder Versammlungen dafür zu wirken geplant war. Es ist in den Lebhaft auf die Rechtsfrage kein Gewicht gelegt und auch die Commission glaubte dieselben nicht unter dem Gesichtspunkte eines Rechtsstreites, sondern eines politischen Bedürfnisses betrachten zu müssen. Dieses politische Bedürfnis ist bereits vor 19 Jahren von beiden Landesherren, sowie von der Ritter- und Landschaft anerkannt worden, und der Einwand, daß diese Zugeständnisse nur eine Folge der aufgeregten Zeit gewesen seien, findet seine Widerlegung in einer Proclamation des Großherzogs Friedrich Franz vom 29. März 1848, in welcher er ausspricht, daß er die Notwendigkeit einer constitutionellen Landesverfassung bereits seit langer Zeit erkannt habe. Heute ist die Verfassung, und die Institutionen in Medlenburg noch dieselben wie damals, das Bedürfnis ist aber um vieles dringender geworden durch die Schöpfung des norddeutschen Bundes, durch den die Lasten bedeutend erhöht worden, ohne daß die bestehenden Institutionen eine Erleichterung ermöglichen. Dazu kommt, daß der medlenburgischen Bevölkerung das Recht gegeben ist, in allgemeinen deutschen Fragen im Reichstage sich vertreten zu lassen, während sie in ihren eigenen Landesangelegenheiten nicht mitzusprechen brauchen. Der Einwand, daß Sie durch Annahme des Commissionsantrages Ihre Kompetenz überbreiten, ist durchaus ungerechtfertigt, obwohl ein der medlenburgischen Regierung nahestehendes Statt, der „Medlenburgische Anzeiger“, einen solchen Beschluss im Vorraus als verfassungswidrig bezeichnet.

Der Antrag will den Bundeskanzler zu geeigneten Schritten auffordern, d. h. doch natürlich zu solchen, die sich innerhalb der Grenzen des Verfassungsrechts bewegen. Als einen solchen würde ich durch den erforderlichen Nachdruck unterstützte Schreiben des Bundeskanzlers betrachten, das schwierig ohne Erfolg bleiben würde. Die Kompetenz des Reichstages selbst liegt aber in der Befugnis derselben, an der Gesetzgebung über das Staatsbürgerecht mitzuwirken. Von der Minorität der Commission wurde darauf hingewiesen, daß nach Art. 76 der Bundesverfassung Verfassungstreitigkeiten zunächst vor den Bundesrat gehoben, und daß Medlenburg noch insofern eine exceptionelle Stellung einnehme, als hier nach einem Gesetz vom Jahre 1817 jeder Verfassungstreit durch ein von beiden Parteien gewähltes Schiedsgericht zu entscheiden sei. Hinsichtlich des letzteren bemerkte ich jedoch, daß der Kompetenz dieses Schiedsgerichts nur Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landeskathol. und den Ständen unterliegen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Commissionsantrages.

Abg. v. Lindrodt: Der Reichstag muß sich seiner Kompetenz streng bewußt bleiben und vor jedem Übergriff in fremde Rechtsphären halten. Die Angelegenheiten aber, die zur Kompetenz des Bundes gehören, sind im Art. 4 der Bundesverfassung genau begrenzt und nur die auf das Staatsbürgerecht bezügliche Bestimmung könnte hierher gezogen werden. Unmöglich kann der selbe aber eine Ausdehnung gegeben werden, die alle Einzelverfassungen in Frage stellt. Allerdings könnte der Reichstag seine Kompetenz zu solchen Änderungen erweitern, doch müßte diese Kompetenzverlängerung dem Beschlüsse nicht anhängen und beantrage einfache Tagesordnung.

Abg. Windthorst: Hinsichtlich der Kompetenz des Reichstages schließe ich mich den Ausführungen meines Vorredners an. Wenn es auch meine Privatsicht ist, daß eine Revision der medlenburgischen Landesverfassung wünschenswert sei, so habe ich doch als Mitglied des Reichstages kein Anrecht, mich für die medlenburgische Verfassung zu interessieren. Mit derselben Berechtigung würde morgen Sachsen kommen und übermorgen vielleicht Preußen um Abchaffung des Herrenhauses oder allgemeines Wahlrecht mit Diktaten petitionieren. Man kann in diesen Dingen abweichen Ansichten haben, doch wäre es verderblich, derartige Wünsche auf diesem Wege realisieren zu wollen. In Fragen des Verfassungsrechts muß man den strikten Rechtsboden festhalten; ich stimme deshalb gegen den Commissions-Antrag ebenso wie gegen den des Abg. Legidi, weil auch dieser eine Kompetenz des Bundes voraussetzt, die ich nicht anerkenne.

Abg. Wiggers (Berlin): Hätten die Vorredner Recht, dann wären wir auch nicht berechtigt, die Vollvereinbarungsabschlüsse, weil sie eine Verfassungsveränderung involvierten. Ob der Bundeskanzler eine Verfassungsumänderung vorschlagen oder was er sonst thun wird, das ist seine Sache. Das der Artikel 78 der Verfassung überhaupt eine Gefahr für die Kleinstaaten hat, das wird Niemand bestreiten, das ist ja aber gerade der Vorzug der Verfassung. Die medlenburgische Verfassung ist nun einmal nicht vereinbar mit der Bundesverfassung. Zur Bewilligung von Steuern ist das medlenburgische Volk hier im Reichstage mitzuwirken berechtigt, zur Vertheilung derselben im Lande aber nicht. In allen civilisierten Staaten haben wir ein geordnetes Budgetsystem, in Medlenburg nicht. Die Herzöge beziehen ihre Einnahmen aus dem Domänenamt, und auf dieser Einnahmen ruht die Pflicht, für die Verhältnisse Sorge zu tragen. Es ist absolut unmöglich anzugeben, wie viel Einnahmen wir haben und welche Ausgaben davon bestritten werden. Das Domänenamt, zwei Fünftel des ganzen Landes, ist dem Verkehre ganz und gar entzogen. — M. H., im nächsten Monat schon soll die Ritter- und Landschaft zusammentreten, um über die Vertheilung der neuen Steuern zu berathen. Die Gefahr liegt nahe, daß dieselbe nicht so geschehen wird, wie es die Gerechtigkeit erfordert, daß das System fortgesetzt wird, das in 15 Jahren 60,000 Menschen zur Auswanderung aus Medlenburg getrieben hat. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo Sie uns helfen können, wo Sie uns deshalb helfen müssen. Helfen Sie uns, ein freies und glückliches Volk zu werden. (Bravo.)

Abg. Graf Bassewitz: Ich bin für die einfache Tagesordnung; die bei den andern Anträgen gehen über unsere Kompetenz hinaus. Die Ausführungen der letzten Redner möchten mich beinahe bewegen, etwas mehr auf die medlenburgischen Verhältnisse einzugehen, etwas mehr auf die Verfassungsänderungen vorschlagen oder was er sonst thut, das ist seine Sache. Das der Artikel 78 der Verfassung überhaupt eine Gefahr für die Kleinstaaten hat, das wird Niemand bestreiten, das ist ja aber gerade der Vorzug der Verfassung. Die medlenburgische Verfassung ist nun einmal nicht vereinbar mit der Bundesverfassung. Zur Bewilligung von Steuern ist das medlenburgische Volk hier im Reichstage mitzuwirken berechtigt, zur Vertheilung derselben im Lande aber nicht. In allen civilisierten Staaten haben wir ein geordnetes Budgetsystem, in Medlenburg nicht. Die Herzöge beziehen ihre Einnahmen aus dem Domänenamt, und auf dieser Einnahmen ruht die Pflicht, für die Verhältnisse Sorge zu tragen. Es ist absolut unmöglich anzugeben, wie viel Einnahmen wir haben und welche Ausgaben davon bestritten werden. Das Domänenamt, zwei Fünftel des ganzen Landes, ist dem Verkehre ganz und gar entzogen. — M. H., im nächsten Monat schon soll die Ritter- und Landschaft zusammentreten, um über die Vertheilung der neuen Steuern zu berathen. Die Gefahr liegt nahe, daß dieselbe nicht so geschehen wird, wie es die Gerechtigkeit erfordert, daß das System fortgesetzt wird, das in 15 Jahren 60,000 Menschen zur Auswanderung aus Medlenburg getrieben hat. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo Sie uns helfen können, wo Sie uns deshalb helfen müssen. Helfen Sie uns, ein freies und glückliches Volk zu werden. (Bravo.)

Abg. Graf Bassewitz: Ich bin für die einfache Tagesordnung; die bei den andern Anträgen gehen über unsere Kompetenz hinaus. Die Ausführungen der letzten Redner möchten mich beinahe bewegen, etwas mehr auf die medlenburgischen Verhältnisse einzugehen, etwas mehr auf die Verfassungsänderungen vorschlagen oder was er sonst thut, das ist seine Sache. Das der Artikel 78 der Verfassung überhaupt eine Gefahr für die Kleinstaaten hat, das wird Niemand bestreiten, das ist ja aber gerade der Vorzug der Verfassung. Die medlenburgische Verfassung ist nun einmal nicht vereinbar mit der Bundesverfassung. Zur Bewilligung von Steuern ist das medlenburgische Volk hier im Reichstage mitzuwirken berechtigt, zur Vertheilung derselben im Lande aber nicht. In allen civilisierten Staaten haben wir ein geordnetes Budgetsystem, in Medlenburg nicht. Die Herzöge beziehen ihre Einnahmen aus dem Domänenamt, und auf dieser Einnahmen ruht die Pflicht, für die Verhältnisse Sorge zu tragen. Es ist absolut unmöglich anzugeben, wie viel Einnahmen wir haben und welche Ausgaben davon bestritten werden. Das Domänenamt, zwei Fünftel des ganzen Landes, ist dem Verkehre ganz und gar entzogen. — M. H., im nächsten Monat schon soll die Ritter- und Landschaft zusammentreten, um über die Vertheilung der neuen Steuern zu berathen. Die Gefahr liegt nahe, daß dieselbe nicht so geschehen wird, wie es die Gerechtigkeit erfordert, daß das System fortgesetzt wird, das in 15 Jahren 60,000 Menschen zur Auswanderung aus Medlenburg getrieben hat. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo Sie uns helfen können, wo Sie uns deshalb helfen müssen. Helfen Sie uns, ein freies und glückliches Volk zu werden. (Bravo.)

Abg. Dr. Legidi: Ich bin für die einfache Tagesordnung; die bei den andern Anträgen gehen über unsere Kompetenz hinaus. Die Ausführungen der letzten Redner möchten mich beinahe bewegen, etwas mehr auf die medlenburgischen Verhältnisse einzugehen, etwas mehr auf die Verfassungsänderungen vorschlagen oder was er sonst thut, das ist seine Sache. Das der Artikel 78 der Verfassung überhaupt eine Gefahr für die Kleinstaaten hat, das wird Niemand bestreiten, das ist ja aber gerade der Vorzug der Verfassung. Die medlenburgische Verfassung ist nun einmal nicht vereinbar mit der Bundesverfassung. Zur Bewilligung von Steuern ist das medlenburgische Volk hier im Reichstage mitzuwirken berechtigt, zur Vertheilung derselben im Lande aber nicht. In allen civilisierten Staaten haben wir ein geordnetes Budgetsystem, in Medlenburg nicht. Die Herzöge beziehen ihre Einnahmen aus dem Domänenamt, und auf dieser Einnahmen ruht die Pflicht, für die Verhältnisse Sorge zu tragen. Es ist absolut unmöglich anzugeben, wie viel Einnahmen wir haben und welche Ausgaben davon bestritten werden. Das Domänenamt, zwei Fünftel des ganzen Landes, ist dem Verkehre ganz und gar entzogen. — M. H., im nächsten Monat schon soll die Ritter- und Landschaft zusammentreten, um über die Vertheilung der neuen Steuern zu berathen. Die Gefahr liegt nahe, daß dieselbe nicht so geschehen wird, wie es die Gerechtigkeit erfordert, daß das System fortgesetzt wird, das in 15 Jahren 60,000 Menschen zur Auswanderung aus Medlenburg getrieben hat. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo Sie uns helfen können, wo Sie uns deshalb helfen müssen. Helfen Sie uns, ein freies und glückliches Volk zu werden. (Bravo.)

Abg. Meyer (Thorn): In der Commission wurde die Kompetenz ausdrücklich auf den Art. 76 der Verfassung begründet. Es wurde ein entscheidendes Gewicht gelegt auf die Thatache, daß die Gelehrte überzeugt waren, daß die Verfassung des Großherzogs Friedrich Franz vom Jahre 1849, welche in Folge eines schiedsgerichtlichen Spruches aufgehoben ist. Es war diese Verfassung nicht blos geschriebenes Gesetz, sondern sie war in aktueller Thatlichkeit und Wirklichkeit und durch den schiedsgerichtlichen Spruch einer Behörde, die dazu bestimmt war, derartige Streitigkeiten zu entscheiden. In der Commission wurde

hier gar nichts an. Es handelt sich hier blos um ein Petuum, das die Verfassung betrifft, und selbst bei dem besten Willen würden die Fürsten vielleicht nicht im Stande sein, dieselbe von den Mängeln zu befreien, die nach der Meinung der Petenten ihr anhaften.

Abg. Dr. Legidi: Diejenigen, welche diesen Fall eine Verfassungstreitigkeit nennen, stehen auf einem andern Boden als die Petenten. Denn diese sehen in der Sache keinen Verfassungstreit, die wollen nur zu einem Zustand gelangen, der ihnen wünschenswerther erscheint, als der gegenwärtige. Sie hätten sich im andern Falle der Bundesverfassung gemäß zuerst an den Bundesrat wenden müssen; erst nachdem die gütliche Ausgleichung, die der Reichstag versucht, nicht gelungen ist, soll der Weg der Gesetzgebung beschritten werden. Ich halte es aber der Würde des hohen Reichstages nicht entsprechend, sich in einen Zustand einzulassen, in welchem er möglichweise fehlt. Man darf nicht sagen, es ist ja nur eine Überweisung, eine Empfehlung an den Bundesrat, die geeigneten Schritte zu thun. Es fragt sich, ob wir die geeigneten Schritte, die wir dem Bundeskanzler empfehlen, zu empfehlen kompetent sind. Auch aus politischen Gründen, mit Rückblick auf Süddeutschland, bin ich gegen den Antrag der Commission. Ich halte es für unpolitisch, gerade jetzt das Maß von Selbständigkeit, was den einzelnen Staaten noch gelassen ist, in Frage zu stellen. Mögen wir uns nicht in die inneren Angelegenheiten Medlenburgs ein, wenn ich auch anerkenne, daß die medlenburgischen Zustände, daß namentlich die Staatsgewalt von ganz anderem Kaliber ist, als sonst in Deutschland.

Der Antrag will den Bundeskanzler zu empfehlungslöschen, um die Uebelstände anerkennen, aber nicht direkt in diesen eingreifen.

Abg. Dr. Endemann: Der Streit um die Kompetenz erinnert mich sehr an die Verfassungstreitigkeiten des alten Bundesrates, wo die Kompetenz immer dann nicht vorhanden war, wenn es galt, einzelnen Ländern eine freistimige Verfassung zu geben. Für mich ist hier nicht allein die rein formelle juristische

